

**Tarifvertrag 2/2019
zur Änderung des GDL-Tarifwerks DB
(TV 2/2019 GDL DB)**

zwischen
dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.
(AGV MOVE)
einerseits
und
der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)
andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1
Änderung des BuRa-ZugTV AGV MOVE**

In § 3 Abschnitt III Abs. 3 Buchst. a BuRa-ZugTV AGV MOVE wird der Klammervermerk „(analog § 12 Abs. 2 TzBfG)“ geändert in „(analog § 12 Abs. 3 TzBfG)“.

**§ 2
Änderungen des LfTV**

1. Dem Text des § 47b LfTV werden die Worte *„Bis einschließlich 31. Dezember 2019 gilt § 47b in folgender Fassung:“* vorangestellt.
2. Der LfTV wird nach § 47b wie folgt ergänzt:
„Ab 1. Januar 2020 gilt § 47b in folgender Fassung:“

**§ 47b
Freistellung für Teilnahme an einer Gesundheitswoche**

- (1) Nehmen Arbeitnehmer, die
 - a) spätestens am 31. Dezember 2020 das 59. Lebensjahr vollendet haben und

- b) die Voraussetzungen nach § 47a für den Anspruch auf Teilnahme am Modell „Reduzierung der Jahresarbeitszeit zur Entlastung älterer Arbeitnehmer“ ansonsten nicht erfüllen

im Kalenderjahr 2020 an einer mindestens 5-tägigen nach § 20 SGB V zertifizierten Gesundheitswoche/Präventionswoche (z.B. der BAHN-BKK, der Knappschaft Bahn-See, der KVB oder der Vital-Kliniken) teil, werden sie für die Teilnahme an einer solchen Präventionsmaßnahme zweckgebunden für drei Tage unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt.

- (2) Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen nach § 47a auf Teilnahme am Modell „Reduzierung der Jahresarbeitszeit zur Entlastung älterer Arbeitnehmer“ zwar erfüllen, aber das Modell nicht in Anspruch nehmen, werden bei Teilnahme an einer Präventionsmaßnahme im Sinne von Abs. 1 im Kalenderjahr 2020 zweckgebunden für drei Tage unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt.“

3. § 48 Abs. 1 LfTV in der bis einschließlich 31. Dezember 2019 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- „(1) Überzeit ist die Zeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll hinaus geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.“

4. In der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung des § 48 LfTV werden Abs. 1 und 2 jeweils wie folgt neu gefasst:

- „(1) Jahresüberzeit ist die Zeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll hinaus geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.

- (2) Quartalsüberzeit ist die Zeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über ein Viertel des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls hinaus geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.

Wurden Minderzeiten nach § 49 Abs. 10 vorgetragen, so erhöht sich der Quartalswert nach Satz 1 im Folgejahr um jeweils ein Viertel der vorgetragenen Minderzeit.“

5. In der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung des § 48 Abs. 6 LfTV wird „die Jahresarbeitszeit“ geändert in „das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeitsoll“.

6. Der Text vor § 52b „Ab 1. Januar 2020 gilt § 52c in folgender Fassung:“ wird geändert in „Ab 1. Januar 2020 gilt § 52b in folgender Fassung:“

7. Dem Text des § 63b LfTV werden die Worte „Bis einschließlich 31. Dezember 2019 gilt § 63b in folgender Fassung:“ vorangestellt.

8. Der LfTV wird nach § 63b wie folgt ergänzt:

„Ab 1. Januar 2020 gilt § 63b in folgender Fassung:

**§ 63b
Jahresabschlussleistung
für Gruppenleiter Tf**

- (1) Die Jahresabschlussleistung (JAL) richtet sich nach dem Konzern- und Geschäftserfolg im Systemverbund Bahn sowie dem Nachhaltigkeitsfaktor.
- (2) Die Höhe der JAL beträgt höchstens 20 Prozent des zwölffachen individuellen Monatsstellenentgelts zuzüglich der zwölffachen Diff-Z. Sie wird einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses DB-Konzerns gezahlt.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zur JAL Grl Tf sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die nicht nur vorübergehend auf einem Arbeitsplatz mit der Tätigkeit Gruppenleiter Tf eingesetzt sind, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.“

9. Dem Text des § 3 Abs. 4 Anhang zum LfTV werden die Worte *„Bis einschließlich 31. Dezember 2019 gilt Abs. 4 in folgender Fassung:“* vorangestellt.

10. § 3 Anhang zum LfTV wird nach Abs. 4 wie folgt ergänzt:

„Ab 1. Januar 2020 gilt Abs. 4 in folgender Fassung:

- „(4) Die Auszubildenden, die während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort "betrieblicher Arbeitsplatz" eingesetzt werden, erhalten bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die Zulagen nach § 6 Abs. 11 Buchst. b BuRa-ZugTV AGV MOVE sowie §§ 65a bis 69 und 71 LfTV (Ausbildungsberuf EIB L/T), die für Arbeitnehmer im LfTV vereinbart sind.“*

**§ 3
Änderungen des LrfTV**

1. Dem Text des § 47b LrfTV werden die Worte *„Bis einschließlich 31. Dezember 2019 gilt § 47b in folgender Fassung:“* vorangestellt.

2. Der LrfTV wird nach § 47b wie folgt ergänzt:

„Ab 1. Januar 2020 gilt § 47b in folgender Fassung:

**§ 47b
Freistellung für Teilnahme an einer Gesundheitswoche**

(1) Nehmen Arbeitnehmer, die

- a) spätestens am 31. Dezember 2020 das 59. Lebensjahr vollendet haben und

- b) die Voraussetzungen nach § 47a für den Anspruch auf Teilnahme am Modell „Reduzierung der Jahresarbeitszeit zur Entlastung älterer Arbeitnehmer“ ansonsten nicht erfüllen

im Kalenderjahr 2020 an einer mindestens 5-tägigen nach § 20 SGB V zertifizierten Gesundheitswoche/Präventionswoche (z.B. der BAHN-BKK, der Knappschaft Bahn-See, der KVB oder der Vital-Kliniken) teil, werden sie für die Teilnahme an einer solchen Präventionsmaßnahme zweckgebunden für drei Tage unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt.

- (2) Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen nach § 47a auf Teilnahme am Modell „Reduzierung der Jahresarbeitszeit zur Entlastung älterer Arbeitnehmer“ zwar erfüllen, aber das Modell nicht in Anspruch nehmen, werden bei Teilnahme an einer Präventionsmaßnahme im Sinne von Abs. 1 im Kalenderjahr 2020 zweckgebunden für drei Tage unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt.“

3. § 48 LrfTV in der bis einschließlich 31. Dezember 2019 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

„(1) Überzeit ist die Zeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll hinaus geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.“

4. In der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung des § 48 LrfTV werden Abs. 1 und 2 jeweils wie folgt neu gefasst:

„(1) Jahresüberzeit ist die Zeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll hinaus geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.

(2) Quartalsüberzeit ist die Zeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über ein Viertel des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls hinaus geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.

Wurden Minderzeiten nach § 49 Abs. 10 vorgetragen, so erhöht sich der Quartalswert nach Satz 1 im Folgejahr um jeweils ein Viertel der vorgetragenen Minderzeit.“

5. In der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung des § 48 Abs. 6 LrfTV wird „die Jahresarbeitszeit“ geändert in „das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeitsoll“.

6. Dem Text des § 71 LrfTV werden die Worte *„Bis einschließlich 31. Dezember 2019 gilt § 71 in folgender Fassung:“* vorangestellt.

7. Der LrfTV wird nach § 71 wie folgt ergänzt:

„Ab 1. Januar 2020 gilt § 71 in folgender Fassung:

**§ 71
Samstagszulage**

Arbeitnehmer erhalten für in Schichten angerechneter Arbeitszeit am Samstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine Samstagszulage in Höhe von 0,64 EUR je Stunde.“

8. § 75 LrfTV in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:

„Ab 1. Januar 2020 gilt § 75 in folgender Fassung:

**§ 75
Nachtarbeits- und Schichtzulage**

Hinweis zu § 75:

§ 75 hat Vorrang vor den Bestimmungen des § 6 Abs. 11 Buchst. a) BuRa-ZugTV AGV MOVE; insoweit findet § 6 Abs. 11 Buchst. a) BuRa-ZugTV AGV MOVE für den Geltungsbereich des LrfTV keine Anwendung.

- (1) Arbeitnehmer erhalten für in Schichten angerechneter Arbeitszeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr eine Nachtarbeitszulage (NZ) in Höhe von 3,25 EUR je Stunde (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 3,33 EUR je Stunde).
- (2) Arbeitnehmer leisten Schichtarbeit im Sinne dieser Regelung, wenn sie
 - a) regelmäßig im Rahmen einer tagesbezogenen Besetzungszeit von mindestens 13 Stunden eingesetzt werden (Mindest-Besetzungszeit) und
 - b) regelmäßig mindestens an einem Wochentag, auch auf verschiedenen Arbeitsplätzen, in mindestens zwei zeitlich unterschiedlichen Schichten, welche die Mindest-Besetzungszeit nach Buchst. a) abdecken, arbeiten.
- (3) Arbeitnehmer, die regelmäßig Schichtarbeit im Sinne des Abs. 2 leisten und im Rahmen der Schichtarbeit im jeweiligen Kalendermonat auch Nachtarbeit (Arbeit zwischen 20:00 und 6:00 Uhr) geleistet haben, erhalten für die geleistete Nachtarbeit eine persönliche Nachtarbeitszulage (pNZ 1) in Höhe von 30,00 Euro pro Monat.
- (4) In jedem Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer mindestens 20,00 EUR aus der Zulage gemäß § 6 Abs. 11 Buchst. b Doppelbuchst. bb BuRa-ZugTV AGV MOVE erhält, erhöht sich der Betrag der pNZ 1 um weitere 25,00 EUR (Sondernachtzulage - SNZ -).
- (5) Arbeitnehmer, die im Kalendermonat mindestens 25 Nachtarbeitsstunden nach Abs. 1 geleistet haben und keine Schichtarbeit nach Abs. 2 leisten, erhalten für diesen Kalendermonat ebenfalls eine persönliche Nachtarbeitszulage (pNZ 4) in Höhe von 30,00 EUR pro Monat.
- (6) Arbeitnehmer, die regelmäßig Schichtarbeit im Sinne des Abs. 2 leisten und im Rahmen der Schichtarbeit im jeweiligen Kalendermonat keine Nachtarbeit geleistet haben, erhalten eine Schichtzulage (SZ) in Höhe von 30,00 Euro pro Monat.

- (7) Eine Anpassung der Höhe des Zulagenbetrags der pNZ 1 nach Abs. 3, pNZ 4 nach Abs. 5 und SZ nach Abs. 6 in Abhängigkeit vom individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll des Arbeitnehmers erfolgt nicht.
- (8) Die pNZ 1 nach Abs. 3 und die SZ nach Abs. 6 finden keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Durchschnitts im Sinne des § 62 Buchst. b. In Fällen, in denen Anspruch auf Fortzahlungsentgelt im Sinne von § 62 besteht, bleibt der Anspruch nach Abs. 3 und Abs. 6 unberührt.“
9. In der Anlage 7 zum LrfTV wird unter Lfd. Nr. 1 der Klammervermerk „(Anlage 7)“ ersetzt durch „(Anlage 8)“
10. Der LrfTV wird unter Anpassung des Inhaltverzeichnis um folgende Anlage 8 ergänzt:

**„Anlage 8
zum LrfTV**

Maschinenkatalog zu Tarifstelle lfd. Nr. 1

Art der Maschine	Kennziffer
1. Rammen	Typ Delmag G 41S Diesel-Exemplar-Rammgerüst
2. Rammen	Typ Delmag 12/3120 Rammbär
3. Vibrostopfer	Typ Radeburg EDV
4. Bosch-bzw. Dass-Schlaghämmer	(leicht) unter 12 kg
5. Gleisschlagstopfer	Typ FEW EGS 503
6. Motorkettensägen“	

§ 4

Änderungen des ZubTV

1. Dem Text des § 47b ZubTV werden die Worte *„Bis einschließlich 31. Dezember 2019 gilt § 47b in folgender Fassung:“* vorangestellt.

2. Der ZubTV wird nach § 47b wie folgt ergänzt:

„Ab 1. Januar 2020 gilt § 47b in folgender Fassung:

§ 47b

Freistellung für Teilnahme an einer Gesundheitswoche

- (1) Nehmen Arbeitnehmer, die
 - a) spätestens am 31. Dezember 2020 das 59. Lebensjahr vollendet haben und

- b) die Voraussetzungen nach § 47a für den Anspruch auf Teilnahme am Modell „Reduzierung der Jahresarbeitszeit zur Entlastung älterer Arbeitnehmer“ ansonsten nicht erfüllen

im Kalenderjahr 2020 an einer mindestens 5-tägigen nach § 20 SGB V zertifizierten Gesundheitswoche/Präventionswoche (z.B. der BAHN-BKK, der Knappschaft Bahn-See, der KVB oder der Vital-Kliniken) teil, werden sie für die Teilnahme an einer solchen Präventionsmaßnahme zweckgebunden für drei Tage unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt.

- (2) Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen nach § 47a auf Teilnahme am Modell „Reduzierung der Jahresarbeitszeit zur Entlastung älterer Arbeitnehmer“ zwar erfüllen, aber das Modell nicht in Anspruch nehmen, werden bei Teilnahme an einer Präventionsmaßnahme im Sinne von Abs. 1 im Kalenderjahr 2020 zweckgebunden für drei Tage unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt.“

3. § 48 ZubTV in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

„(1) Überzeit ist die Zeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll hinaus geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.“

4. In der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung des § 48 ZubTV werden Abs. 1 und 2 jeweils wie folgt neu gefasst:

„(1) Jahresüberzeit ist die Zeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll hinaus geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.

(2) Quartalsüberzeit ist die Zeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über ein Viertel des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls hinaus geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.

Wurden Minderzeiten nach § 49 Abs. 10 vorgetragen, so erhöht sich der Quartalswert nach Satz 1 im Folgejahr um jeweils ein Viertel der vorgetragenen Minderzeit.“

5. In der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung des § 48 Abs. 6 ZubTV wird „die Jahresarbeitszeit“ geändert in „das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeitsoll“.

6. Dem Text des § 65a ZubTV werden die Worte „*Bis einschließlich 31. Dezember 2019 gilt § 65a in folgender Fassung:*“ vorangestellt.

7. Der ZubTV wird nach § 65a wie folgt ergänzt:

„Ab 1. Januar 2020 gilt § 65a in folgender Fassung:

§ 65a
Jahresabschlussleistung
für Gruppenleiter Bordservice/Teamleiter Regio

- (1) Die Jahresabschlussleistung (JAL) richtet sich nach dem Konzern- und Geschäftserfolg im Systemverbund Bahn sowie dem Nachhaltigkeitsfaktor.
- (2) Die Höhe der JAL beträgt höchstens 20 Prozent des zwölffachen individuellen Monatsstellenentgelts zuzüglich der zwölffachen Diff-Z. Sie wird einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses des DB Konzerns gezahlt.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zur JAL Grl/TI sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die nicht nur vorübergehend auf einem Arbeitsplatz mit der Entgeltgruppe Grl/TI eingesetzt sind, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.“

8. Dem Text des § 71 ZubTV werden die Worte „Bis einschließlich 31. Dezember 2019 gilt § 71 in folgender Fassung:“ vorangestellt.

9. Der ZubTV wird nach § 71 wie folgt ergänzt:

„Ab 1. Januar 2020 gilt § 71 in folgender Fassung:

§ 71
Samstagszulage

Arbeitnehmer erhalten für in Schichten angerechneter Arbeitszeit am Samstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine Samstagszulage in Höhe von 0,64 EUR je Stunde.“

10. § 75 ZubTV in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:

„Ab 1. Januar 2020 gilt § 75 in folgender Fassung:

§ 75
Nachtarbeits- und Schichtzulage

Hinweis zu § 75:

§ 75 hat Vorrang vor den Bestimmungen des § 6 Abs. 11 Buchst. a) BuRa-ZugTV AGV MOVE; insoweit findet § 6 Abs. 11 Buchst. a) BuRa-ZugTV AGV MOVE für den Geltungsbereich des ZubTV keine Anwendung.

- (1) Arbeitnehmer erhalten für in Schichten angerechneter Arbeitszeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr eine Nachtarbeitszulage (NZ) in Höhe von 3,25 EUR je Stunde (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 3,33 EUR je Stunde).

- (2) Arbeitnehmer leisten Schichtarbeit im Sinne dieser Regelung, wenn sie
 - a) regelmäßig im Rahmen einer tagesbezogenen Besetzungszeit von mindestens 13 Stunden eingesetzt werden (Mindest-Besetzungszeit) und
 - b) regelmäßig mindestens an einem Wochentag, auch auf verschiedenen Arbeitsplätzen, in mindestens zwei zeitlich unterschiedlichen Schichten, welche die Mindest-Besetzungszeit nach Buchst. a) abdecken, arbeiten.
- (3) Arbeitnehmer, die regelmäßig Schichtarbeit im Sinne des Abs. 2 leisten und im Rahmen der Schichtarbeit im jeweiligen Kalendermonat auch Nachtarbeit (Arbeit zwischen 20:00 und 6:00 Uhr) geleistet haben, erhalten für die geleistete Nachtarbeit eine persönliche Nachtarbeitszulage (pNZ 1) in Höhe von 30,00 Euro pro Monat.
- (4) In jedem Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer mindestens 20,00 EUR aus der Zulage gemäß § 6 Abs. 11 Buchst. b Doppelbuchst. bb BuRa-ZugTV AGV MOVE erhält, erhöht sich der Betrag der pNZ 1 um weitere 25,00 EUR (Sondernachtzulage - SNZ -).
- (5) Arbeitnehmer, die im Kalendermonat mindestens 25 Nachtarbeitsstunden nach Abs. 1 geleistet haben und keine Schichtarbeit nach Abs. 2 leisten, erhalten für diesen Kalendermonat ebenfalls eine persönliche Nachtarbeitszulage (pNZ 4) in Höhe von 30,00 EUR pro Monat.
- (6) Arbeitnehmer, die regelmäßig Schichtarbeit im Sinne des Abs. 2 leisten und im Rahmen der Schichtarbeit im jeweiligen Kalendermonat keine Nachtarbeit geleistet haben, erhalten eine Schichtzulage (SZ) in Höhe von 30,00 Euro pro Monat.
- (7) Eine Anpassung der Höhe des Zulagenbetrags der pNZ 1 nach Abs. 3, pNZ 4 nach Abs. 5 und SZ nach Abs. 6 in Abhängigkeit vom individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll des Arbeitnehmers erfolgt nicht.
- (8) Die pNZ 1 nach Abs. 3 und die SZ nach Abs. 6 finden keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Durchschnitts im Sinne des § 62 Buchst. b. In Fällen, in denen Anspruch auf Fortzahlungsentgelt im Sinne von § 62 besteht, bleibt der Anspruch nach Abs. 3 und Abs. 6 unberührt.“
11. Dem Text des § 3 Abs. 4 Anhang zum ZubTV werden die Worte *„Bis einschließlich 31. Dezember 2019 gilt Abs. 4 in folgender Fassung:“* vorangestellt.
12. § 3 Anhang zum ZubTV wird nach Abs. 4 wie folgt ergänzt:
„Ab 1. Januar 2020 gilt Abs. 4 in folgender Fassung:“
 - „(4) Die Auszubildenden, die während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort "betrieblicher Arbeitsplatz" eingesetzt werden, erhalten bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die Zulagen nach § 6 Abs. 11 Buchst. b BuRa-ZugTV AGV MOVE sowie §§ 71 bis 75 und 77 ZubTV (Ausbildungsberuf KfV), die für Arbeitnehmer im ZubTV vereinbart sind.“

§ 5
Änderungen des Dispo-TV

1. Dem Text des § 47b DispoTV werden die Worte „*Bis einschließlich 31. Dezember 2019 gilt § 47b in folgender Fassung:*“ vorangestellt.
2. Der DispoTV wird nach § 47b wie folgt ergänzt:
„Ab 1. Januar 2020 gilt § 47b in folgender Fassung:

§ 47b
Freistellung für Teilnahme an einer Gesundheitswoche

- (1) Nehmen Arbeitnehmer, die
 - a) spätestens am 31. Dezember 2020 das 59. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) die Voraussetzungen nach § 47a für den Anspruch auf Teilnahme am Modell „Reduzierung der Jahresarbeitszeit zur Entlastung älterer Arbeitnehmer“ ansonsten nicht erfüllen

im Kalenderjahr 2020 an einer mindestens 5-tägigen nach § 20 SGB V zertifizierten Gesundheitswoche/Präventionswoche (z.B. der BAHN-BKK, der Knappschaft Bahn-See, der KVB oder der Vital-Kliniken) teil, werden sie für die Teilnahme an einer solchen Präventionsmaßnahme zweckgebunden für drei Tage unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt.
- (2) Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen nach § 47a auf Teilnahme am Modell „Reduzierung der Jahresarbeitszeit zur Entlastung älterer Arbeitnehmer“ zwar erfüllen, aber das Modell nicht in Anspruch nehmen, werden bei Teilnahme an einer Präventionsmaßnahme im Sinne von Abs. 1 im Kalenderjahr 2020 zweckgebunden für drei Tage unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt.“
3. § 48 DispoTV in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:
„(1) Überzeit ist die Zeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll hinaus geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.“
4. In der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung des § 48 Abs. 6 DispoTV werden Abs. 1 und 2 jeweils wie folgt neu gefasst:
„(1) Jahresüberzeit ist die Zeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll hinaus geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.
(2) Quartalsüberzeit ist die Zeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über ein Viertel des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls hinaus geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.“

Wurden Minderzeiten nach § 49 Abs. 10 vorgetragen, so erhöht sich der Quartalswert nach Satz 1 im Folgejahr um jeweils ein Viertel der vorgetragenen Minderzeit."

5. In der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung des § 48 DispoTV wird „die Jahresarbeitszeit“ geändert in „das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeitsoll“.
6. Dem Text des § 71 DispoTV werden die Worte „*Bis einschließlich 31. Dezember 2019 gilt § 71 in folgender Fassung:*“ vorangestellt.
7. Der DispoTV wird nach § 71 wie folgt ergänzt:

„Ab 1. Januar 2020 gilt § 71 in folgender Fassung:

§ 71 Samstagszulage

Arbeitnehmer erhalten für in Schichten angerechneter Arbeitszeit am Samstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine Samstagszulage in Höhe von 0,64 EUR je Stunde."

8. § 75 DispoTV in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:

„Ab 1. Januar 2020 gilt § 75 in folgender Fassung:

§ 75 Nachtarbeits- und Schichtzulage

Hinweis zu § 75:

§ 75 hat Vorrang vor den Bestimmungen des § 6 Abs. 11 Buchst. a) BuRa-ZugTV AGV MOVE; insoweit findet § 6 Abs. 11 Buchst. a) BuRa-ZugTV AGV MOVE für den Geltungsbereich des DispoTV keine Anwendung.

- (1) Arbeitnehmer erhalten für in Schichten angerechneter Arbeitszeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr eine Nachtarbeitszulage (NZ) in Höhe von 3,25 EUR je Stunde (ab 01. Juli 2020 in Höhe von 3,33 EUR je Stunde).
- (2) Arbeitnehmer leisten Schichtarbeit im Sinne dieser Regelung, wenn sie
 - a) regelmäßig im Rahmen einer tagesbezogenen Besetzungszeit von mindestens 13 Stunden eingesetzt werden (Mindest-Besetzungszeit) und
 - b) regelmäßig mindestens an einem Wochentag, auch auf verschiedenen Arbeitsplätzen, in mindestens zwei zeitlich unterschiedlichen Schichten, welche die Mindest-Besetzungszeit nach Buchst. a) abdecken, arbeiten.
- (3) Arbeitnehmer, die regelmäßig Schichtarbeit im Sinne des Abs. 2 leisten und im Rahmen der Schichtarbeit im jeweiligen Kalendermonat auch Nachtarbeit (Arbeit zwischen 20:00 und 6:00 Uhr) geleistet haben, erhalten für die geleistete Nachtarbeit eine persönliche Nachtarbeitszulage (pNZ 1) in Höhe von 30,00 Euro pro Monat.

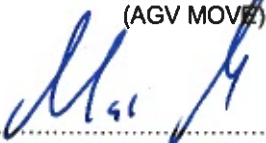

- (4) In jedem Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer mindestens 20,00 EUR aus der Zulage gemäß § 6 Abs. 11 Buchst. b Doppelbuchst. bb BuRa-ZugTV AGV MOVE erhält, erhöht sich der Betrag der pNZ 1 um weitere 25,00 EUR (Sondernachtzulage - SNZ -).
- (5) Arbeitnehmer, die im Kalendermonat mindestens 25 Nachtarbeitsstunden nach Abs. 1 geleistet haben und keine Schichtarbeit nach Abs. 2 leisten, erhalten für diesen Kalendermonat ebenfalls eine persönliche Nachtarbeitszulage (pNZ 4) in Höhe von 30,00 EUR pro Monat.
- (6) Arbeitnehmer, die regelmäßig Schichtarbeit im Sinne des Abs. 2 leisten und im Rahmen der Schichtarbeit im jeweiligen Kalendermonat keine Nachtarbeit geleistet haben, erhalten eine Schichtzulage (SZ) in Höhe von 30,00 Euro pro Monat.
- (7) Eine Anpassung der Höhe des Zulagenbetrags der pNZ 1 nach Abs. 3, pNZ 4 nach Abs. 5 und SZ nach Abs. 6 in Abhängigkeit vom individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll des Arbeitnehmers erfolgt nicht.
- (8) Die pNZ 1 nach Abs. 3 und die SZ nach Abs. 6 finden keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Durchschnitts im Sinne des § 62 Buchst. b. In Fällen, in denen Anspruch auf Fortzahlungsentgelt im Sinne von § 62 besteht, bleibt der Anspruch nach Abs. 3 und Abs. 6 unberührt."

**§ 6
Inkrafttreten**

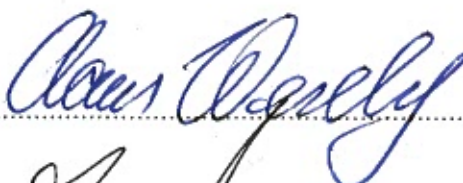
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft. § 90 Abs. 1 Satz 2 LfTV und die §§ 89 Abs. 1 Satz 2 DispoTV/LrfTV/ZubTV bleiben unberührt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 3 Nr. 9 und 10 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, 19. Dezember 2019

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)


.....


Für die
Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)


.....
